

# Fachschaftsordnung

der Fachschaft Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

in der Fassung vom 26. Juli 2017

## § 1 Präambel

Hiermit gibt sich die Fachschaft Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU), vertreten durch Fachschaftsvertretung Physik (FSV), auf Grundlage von § 38 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der WWU eine Fachschaftsordnung (FO) im Rahmen der geltenden Gesetze und der Satzung der Studierendenschaft. Sie regelt ergänzend die Angelegenheiten der Fachschaft.

## § 2 Gremien der Fachschaft

Die Gremien der Fachschaft sind gemäß der Satzung der Studierendenschaft:

- 1. die Fachschaftsvertretung (FSV) (§ 37 Satzung der Studierendenschaft),
- 2. der Fachschaftsrat (FSR) (§ 38 Satzung der Studierendenschaft) und
- 3. die Fachschaftsvollversammlung (FVV) (§ 39 Satzung der Studierendenschaft).

## § 3 Fachschaftsvertretung

Die Aufgaben und Zusammensetzung der FSV sind in § 38 der Satzung der Studierendenschaft geregelt. Näheres zur Wahl der Fachschaftsvertretungen regelt die Wahlordnung. Ergänzend gibt sich die FSV Physik die zusätzlichen Regelungen:

- 1. Die FSV wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung den Fachschaftsrat (FSR). Die Sitzung ist öffentlich. Der FSV wird empfohlen, nur Personen in den FSR zu wählen, die mindestens im jeweilig laufenden Semester aktiv in der Fachschaft mitgearbeitet haben.
- 2. Die Wahl des FSR erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag einer anwesenden wahlberechtigten Person muss eine geheime Wahl stattfinden. Es kann auch über die Liste als Ganzes abgestimmt werden.
- 3. Die FSV gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 4 Aufgaben der Fachschaft

- 1. Die Aufgaben der Fachschaft sind in § 36 der Satzung der Studierendenschaft aufgeführt.
- 2. Zusätzlich wird eine enge Kooperation mit der Fachschaft Geophysik angestrebt.

## § 5 Zusammensetzung des Fachschaftsrats

Der FSR ist nach § 39 der Satzung der Studierendenschaft das Exekutivgremium der Fachschaft.

- 1. Der FSR gliedert sich in verschiedene Geschäftschäftsbereiche. Jeder Geschäftsbereich ist mit mindestens zwei Personen zu besetzen. Der FSR muss mindestens folgende Geschäftsbereiche aufweisen:
  - a) Vorsitz
  - b) Finanzen (gemäß § 39 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft)
  - c) Vorlesungsevaluation
  - d) Erstsemesterarbeit
- 2. Die FSV kann bei der Wahl des FSR weitere Geschäftsbereiche einrichten.
- 3. Entsprechend § 38 der Satzung der Studierendenschaft dürfen die Geschäftsbereiche "Vorsitz" und "Finanzen" nicht mit der gleichen Person besetzt werden.
- 4. Der Geschäftsbereich "Vorsitz" besteht aus genau zwei Personen, der/dem Vorsitzenden des FSR und seinem/ihrem Stellvertretenden.
- 5. Ein FSR-Mitglied ist für die Verwaltung der Schlüssel zum Fachschaftsraum zuständig (Schlüsselwart).

#### § 6 Arbeit des Fachschaftsrats

Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft entsprechend der Satzung der Studierendenschaft wahr. Ergänzend:

- 1. Dem FSR wird aufgetragen, der FSV zu ihrer konstituierenden Sitzung einen Finanzbericht vorzulegen. Dieser Finanzbericht soll Auskunft über alle Einnahmen und Ausgaben des FSR während seiner Amtszeit geben.
- 2. Der FSR gewährleistet eine angemessene Beratung der Studierenden und sorgt für Präsenzzeiten. Die Präsenzzeiten werden in einem Plan festgehalten, der am Anfang eines jeden Semesters aufzustellen ist. In der Vorlesungszeit ist ein Minimum von zwei Tagen in der Woche mit insgesamt mindestens vier Stunden Präsenzzeit zu gewährleisten. Die Mitglieder des FSR sorgen für den Präsenzdienst. Während des Präsenzdiensts soll ein umfangreiches Beratungsangebot garantiert werden.
- 3. Der FSR sorgt durch Öffentlichkeitsarbeit für Transparenz und Anerkennung unter der Studierendenschaft. Dies wird unter anderem durch regelmäßige Information auf der Internetseite sowie durch Aushänge und Informationsveranstaltungen gewährleistet.
- 4. Der FSR sorgt für eine umfassende Bereitstellung von studien- und prüfungsrelevantem Informationsmaterial, darunter die Ausleihe von Altklausuren und Prüfungsprotokollen. Die Ausleihe ist in einer separaten Anleitung geregelt; sie bildet keinen Teil der Fachschaftsordnung.

#### § 7 Fachschaftsfinanzen

- 1. Die Finanzmittel der Fachschaft Physik werden durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) bewirtschaftet. Ausgaben werden durch die Finanzräte (Mitglieder des Geschäftsbereich "Finanzen") beantragt. (§ 40 Abs. 2 Satzung der Studierendenschaft)
- 2. Die Finanzräte dürfen nur nach vorherigem Beschluss eines Gremiums der Fachschaft Physik die Auszahlung der Finanzmittel beim AStA beantragen. Von dieser Regel ausgenommen sind Ausgaben für die Organisation und Durchführung des Sommerfests, der Orientierungswoche und der Erstsemester-Fahrt.
- 3. Bei Anträgen auf Auszahlung von Beträgen unter 20 € kann abweichend von § 7 Abs. 2 auf einen Beschluss eines Gremiums der Fachschaft Physik verzichtet werden.

#### § 8 Fachschaftsraum

1. Der FSR ist für die Ordnung und Sauberkeit des Fachschaftsraums zuständig.

- 2. Zu Beginn eines Semesters wird eine Reinigungsliste angelegt, auf der festgehalten wird, wer in welcher Woche den Fachschaftsraum zu säubern hat. Jedes FSR-Mitglied ist dazu angehalten, mindestens einmal im Semester diesen Dienst zu übernehmen.
- 3. Der Fachschaftsraum muss immer verschlossen sein, wenn niemand im Raum ist.
- 4. Ein Schlüssel wird nur an diejenigen Personen ausgegeben, die diesen nachvollziehbar benötigen. Gleichzeitig wird erwartet, dass alle Mitglieder einen Präsenzdienst übernehmen, wenn ein Schlüssel ausgegeben wurde.
- 5. Der Schlüssel muss spätestens mit Austritt aus dem FSR zurückgegeben werden.
- 6. Auf Antrag kann der Schlüssel in Ausnahmefällen auch an ehemalige Mitglieder des FSR ausgegeben werden. Es ist zu begründen, wofür dieser benötigt wird. Eine Abstimmung auf einer FSR-Sitzung ist dazu erforderlich.

#### § 9 E-Mail-Verteiler und Nutzergruppe

- 1. Der FSR unterhält einen E-Mail-Verteiler: fsphys-l@listserv.uni-muenster.de. Die interne Kommunikation des FSR erfolgt über den Verteiler.
- 2. Mitglied in dem E-Mail-Verteiler wird jedes Mitglied des FSR. Die Aufnahme weiterer Personen ist möglich.
- 3. Mit Austritt aus dem FSR endet die Mitgliedschaft im E-Mail-Verteiler. Ehemalige Mitglieder des E-Mail-Verteilers können (auch mündlich) beantragen, für ein weiteres Jahr Mitglied im E-Mail-Verteiler zu sein. Mehrfachantrag ist möglich. Der FSR entscheidet über den Antrag.
- 4. Der FSR unterhält eine Nutzergruppe: pofsphys. Diese wird von Herrn Dr. Berkemeier (j.berkemeier@uni-muenster.de) verwaltet. Die Mitgliedschaft ermöglicht den Zugang zum Gruppenlaufwerk und das Drucken auf dem Drucker im Fachschaftsraum.
- 5. Mitglied in der Nutzergruppe wird jedes Mitglied des FSR. Anträge auf Aufnahme und Verlängerung der Mitgliedschaft in der Nutzergruppe erfolgen über das Zentrum für Informationsverarbeitung (ZIV) und werden an den Verwalter der Nutzergruppe weitergeleitet.
- 6. Mit Austritt aus dem FSR erlischt die Mitgliedschaft in der Nutzergruppe. Nur aus triftigem Grund ist eine weitere Mitgliedschaft möglich. Dies muss in jedem Einzelfall vom FSR beschlossen werden.
- 7. Der FSR beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Betreuung und Dokumentation des E-Mail-Verteilers und der Nutzergruppe. Diese Personen sollen in regelmäßigen Abständen, z. B. einmal im Jahr, die aktuellen Mitglieder ermitteln und sind Ansprechpartner für die Verwalter.

## § 10 Fachschaftsvollversammlung

§ 39 der Satzung der Studierendenschaft regelt die Einberufung und Beschlussfähigkeit der FVV.

Für die FVV ist die Geschäftsordnung des Fachschaftrats Physik anzuwenden, insbesondere in Hinblick auf Redeleitung und Protokollführung.

## § 11 Inkrafttreten

Die Fachschaftsordnung der Fachschaft Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tritt durch Votum mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung und durch öffentlichen Aushang am 7. Januar 2016 in Kraft.

Die erste Änderung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Physik der WWU tritt durch Votum mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung am 11. Januar 2017 und öffentlichen Aushang am 12. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachschaftsordnung vom 6. Januar 2016 außer Kraft.

Die zweite Änderung der Fachschaftsordnung der Fachschaft Physik der WWU tritt durch Votum mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung am 12. Juli 2017 und öffentlichen Aushang am 12. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachschaftsordnung vom 11. Januar 2017 außer Kraft.